

6. Ersatzteilversorgung

- 6.1 Die Versorgung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Ersatzteilen für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Ausrüstungen erfolgt durch den örtlich zuständigen Kreisbetrieb für Landtechnik oder die dafür zuständige Einrichtung.
- 6.2 Der Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen, die zum Handelsprogramm der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile gehören, kommt mit Eingang der Bestellung beim Kreisbetrieb für Landtechnik zustande.
- 6.3 Ersatzteile für Maschinen, die zum spezialisierten Instandsetzungsprogramm gehören, sind außerhalb der Kampagne 5 Wochen nach Bestellung zu liefern. Die Typen der Maschinen des spezialisierten Instandsetzungsprogramms sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vom Kreisbetrieb bekanntzugeben.
- 6.4 Ersatzteile für Maschinen, die nicht zum spezialisierten Instandsetzungsprogramm gehören, sind 8 Tage nach Bestellung zu liefern.
- 6.5 Die Kreisbetriebe sind verpflichtet, den Bestellern die Ersatzteile nach festgelegten Tourenplänen frei Haus des Bestellers zu liefern.
- 6.6 Zur Schadensbeseitigung während der Kampagnen können durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe „Eilt-sehr-Bestellungen“ für Ersatzteile aufgegeben werden.
- Diese sind während der Kampagne innerhalb von 12 Stunden zu liefern. Die Kosten für den Transport ab Kreisbetrieb sind vom Besteller zu tragen. Das gleiche gilt bei Selbstabholung.
- 6.7 Werden innerhalb der Fristen von 8 Tagen bzw. 5 Wochen Ersatzteile nicht geliefert, hat bei Selbstabholung durch den Besteller der Kreisbetrieb die Transportkosten zu erstatten. Die Kosten der Abholung von Ersatzteilen durch den Besteller bei Dritten (Bezirkskontor für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile, Produktionsbetrieb oder andere Versorgungsläger) sind vom örtlich zuständigen Kreisbetrieb zu tragen, wenn die Selbstabholung vereinbart wurde.
- 6.8 Bisherige Direktbezieher der Bezirkskontore haben die bestellten Ersatzteile beim Kreisbetrieb abzuholen. Sie haben bei vereinbarter Anlieferung die Transportkosten zu tragen.

69 Verzugsvertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen beträgt die Höhe der vom Kreisbetrieb zu zahlenden Verzugsvertragsstrafe, ausgehend vom Wert der jeweiligen Ersatzteilposition, 0,5 % je Position für jede angefangene Dekade, höchstens jedoch 12 %.

7. Produktionshilfsmittel

- 7.1 Die Versorgung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Produktionshilfsmitteln erfolgt durch die Handelskontore für materiell-technische Versorgung bzw. die VdgB (BHG).

- 7.2 Diese Handelsbetriebe unterbreiten den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ein ständiges Lieferangebot in Form von Sortimentslisten bzw. Angebotskatalogen.
- 7.3 Die Lieferung ist in Quartalsverträgen mit monatlichen Lieferfristen in voller Höhe der Bestellung zu vereinbaren.
- 7.4 Ausgenommen von Ziff. 7.3 sind Bestellungen an Erzeugnissen, bei denen durch das volkswirtschaftliche Gesamtaufkommen der Bedarf noch nicht voll abgedeckt werden kann. Bei diesen Erzeugnissen erfolgt die Lieferung in Höhe der den Handelsbetrieben bereitgestellten Fonds. Als vereinbart gelten die von den Handelsbetrieben im Rahmen der Warenfonds bestätigten Mengen und Liefertermine, die unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsaufgaben mit der Produktionsleitung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates abzustimmen sind. Die Bestätigung dieser Bestellungen durch die Handelsbetriebe hat spätestens eine Woche vor Quartalsbeginn zu erfolgen.
- 7.5 Die Handelsbetriebe haben auch alle darüber hinausgehenden Bestellungen, insbesondere über plötzlich auftretenden Bedarf, im Rahmen ihrer Warenfonds abzudecken. Diese Bestellungen gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen widersprochen oder ein Gegenangebot unterbreitet wird.
- 7.6 Die Anlieferung hat grundsätzlich nach den festgelegten Tourenplänen zu erfolgen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Lieferung von Düngemitteln**1. Konkretisierung der Jahresverträge**

Die zu liefernden Mengen sind jeweils bis zum 31. Oktober und 30. April auf Sorten sowie Monats- und Halbmonatstermine zu konkretisieren.

2. Lagerfähigkeit

Die sachgemäße Lagerung beim Warenempfänger hat entsprechend den staatlichen Gütevorschriften zu erfolgen.

3. Vertragsstrafe

3.1 Bei Nichteinhaltung der Liefertermine hat der Lieferer an den Besteller folgende Vertragsstrafen je angefangene Dekade des Verzuges zu zahlen:

Verzugszeitraum	Vertragsstrafe		
	Stickstoff	Phosphorsäure Kali	Kalk
Januar — Februar	0,5%	1,5%	2%
März — April	1,5%	1,0%	2%
Mai — Juni	1,5%	0,5%	2%
Juli	0,5%	0,5%	2% >
August — Dezember	0,5%	1,0%	2%